

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Gültig ab 01. Januar 2023



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unseres Technologiezentrums in Anspruch
Telefon: +49 711 510979-60

Bitte beachten Sie unsere

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck auf Seite 4

R - Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung auf Seite 5



(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	LVB (leicht verarbeitbar)

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck



reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert 4

R - Beton / Ressourcenschonender Beton



R - Beton nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“ 5

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 6
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 8
Sichtbeton 8
Selbstverdichtender Beton Flowcrete 8

Betone für Industriebau

Betone für Fußböden 9
Betone für Schlauchpumpen 9
FD-Betone – nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 9

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING 10
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/
Unterwasserbetone

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfaser in kg) 12
Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie
„Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) 12

Leichtbetone

Leichtbetone (nicht pumpfähig) 12
Porenleichtbetone 12

Sonderbaustoffe

Dränbetone 13
Flüssigboden 13
Füllmassen 13
Einkornbetone 13
Spritzbetone 13
Sondermischungen 14
Sand/Kies/Splitt-Gemische 14

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht 16
Selbstabholer 16
Mindermenge 16
Lieferzeit 16
Fuhrpark/ Vorhaltung Fahrmischer 16
Entladezeit 16
Wartezeit 16
Abnahmeverweigerung 16
Entsorgung von Rückbeton 16
Saisonzulage 16
Temperaturzulage 16
Veränderung von Frischbetoneigenschaften 16
Kunststofffasern 16
Stahlfasern 16
Kiesbetone 16
Materialverfügbarkeit 16
Klimaschutzabgabe 16
Mautabgabe 16
Rohstoffzulage 16
Kraftstoff-/ Energiezulage 16
Verwaltungskosten 16
Lieferscheinausdruck 16
Zusätzliche Hinweise und Informationen 17
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 17
Preisgleitklausel 17

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten
sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen 18
Sonderleistungen und Zuschläge 18

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 20
B. Bedingungen für Verkauf 21
C. Bedingungen für Betonfördergeräte 22



Bei **SCHWENK** sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg in unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Aus diesem Grund haben unsere Betone bereits heute einen deutlich reduzierten CO₂-Fußabdruck. Durch den Einsatz klinkerreduzierter Zemente sind rund 90 % unserer Betone im CO₂-Fußabdruck um mehr als 20 % gegenüber den Branchenreferenzwerten reduziert.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO₂-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitsiegel.



FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	--------------------------	-----------	--

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

■ reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert



Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	22	•	m	N210RS	auf Anfrage
		C20/25	F3	16	•	m	N235RS	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	N260RS	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	•	m	N310RS	auf Anfrage
		C30/37	F3	22	•	m	N350RS	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	•	m	N400RS	auf Anfrage
Stahlbetone, hoher Wassereindringwiderstand gemäß DAfStB, WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	N261RS	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	•	m	N312RS	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	22	•	m	N360RS	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	•	m	N412RS	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frostangriff mit Taumittel und mäßiger Wassersättigung, Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung, chemisch mäßig angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	C35/45	F3	22	•	m	N455RS	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	•	m	N505RS	auf Anfrage
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, außer Frostangriff mit hoher Wassersättigung mit Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	22	•	m	N456RS	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	•	m	N506RS	auf Anfrage

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₂, abgedeckt, > 600 mg/l SO₂, auf Anfrage.
Betonarten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO₂-Modul, 11.01.2022, S. 14

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

R - Betone / Ressourcenschonender Beton**■ R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“**

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht beton- angreifender Umgebung	X0	C12/15	C1	22	•	m	RC120VS	139,10
		C12/15	C1	16	•	m	RC135VS	143,00
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	22	•	m	RC161VS	150,40
		C16/20	F3	16	•	m	RC183VS	151,80
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F3	22	•	m	RC210VS	155,40
		C20/25	F3	16	•	m	RC235VS	156,80
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	RC260VS	156,80
		C25/30	F3	16	•	m	RC310VS	158,20
		C30/37	F3	22	•	m	RC350VS	158,80
		C30/37	F3	16	•	m	RC400VS	163,30

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

R - Betone sind nicht ständig in allen Werken verfügbar. Lieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für R - Betone.

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage.
Betonarten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	22		m	100VS	137,50
		C8/10	C1	16		m	108VS	138,70
		C8/10	C1	8		m	116VS	143,20
		C8/10	F3	22		m	104VS	137,90
		C8/10	F3	16		m	112VS	140,10
		C12/15	C1	22		m	120VS	139,10
		C12/15	C1	16		m	135VS	143,00
		C12/15	C1	8		m	146VS	145,20
		C12/15	F3	22		m	130VS	143,40
		C12/15	F3	16		m	141VS	144,60
		C12/15	F3	8		m	148VS	146,50
		C16/20	C1	22		m	150VS	143,60
		C16/20	C1	16		m	172VS	144,20
		C16/20	C1	8		m	194VS	149,90
		C20/25	C1	22		m	200VS	144,20
		C20/25	C1	16		m	225VS	148,10
		C20/25	C1	8		m	245VS	150,90
		C25/30	C1	22		m	250VS	149,10
		C25/30	C1	16		m	300VS	149,50
		C25/30	C1	8		m	343VS	154,20
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile	XC1, XC2	C16/20	F3	22	•	m	161VS	150,40
		C16/20	F3	16	•	m	183VS	151,80
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	22	•	m	210VS	155,40
		C20/25	F3	22	•	s	210BS	157,20
		C20/25	F3	16	•	m	235VS	156,80
		C20/25	F3	16	•	s	235BS	158,70
		C20/25	F3	8	•	m	247VS	160,00
		C20/25	F3	8	•	s	247BS	162,10
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	260VS	156,80
		C25/30	F3	22	•	s	260BS	158,80
		C25/30	F3	22	•	l	260ZS	159,80
		C25/30	F3	16	•	m	310VS	158,20
		C25/30	F3	16	•	s	310BS	160,30
		C25/30	F3	16	•	l	310ZS	161,30
		C25/30	F3	8	•	m	345VS	163,50
		C25/30	F3	8	•	s	345BS	165,80
		C25/30	F3	8	•	l	345ZS	166,80
		C30/37	F3	22	•	m	350VS	158,80
		C30/37	F3	22	•	s	350BS	159,80
		C30/37	F3	16	•	m	400VS	163,30
		C30/37	F3	16	•	s	400BS	164,30
		C30/37	F3	8	•	m	440VS	168,00
		C30/37	F3	8	•	s	440BS	169,00

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes
Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.

² Nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten

³ Prüfalter mehr als 28 Tage

⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Konsistenzklassen:	Verdichtungsmaß:
C0 sehr steif	≥ 1,46
C1 steif	1,45 bis 1,26

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	22	•	m	355VS	162,80
		C30/37	F3	22	•	s	355BS	163,80
		C30/37	F3	22	•	l	355ZS ³	164,80
		C30/37	F3	16	•	m	405VS	164,80
		C30/37	F3	16	•	s	405BS	165,80
		C30/37	F3	16	•	l	405ZS ³	166,80
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	8	•	m	445VS	169,50
		C30/37	F3	8	•	s	445BS	170,50
		C30/37	F3	8	•	l	445ZS ³	171,50
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frostangriff mit Taumittel und mäßiger Wassersättigung, Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung, chemisch mäßig angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1	C35/45	F3	22	•	m	455VS	171,60
		C35/45	F3	22	•	s	455BS	173,30
		C35/45	F3	22	•	l	455ZS ³	174,30
		C35/45	F3	16	•	m	505VS	172,80
		C35/45	F3	16	•	s	505BS	174,20
		C35/45	F3	16	•	l	505ZS ³	175,20
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	8	•	m	545VS	177,80
		C35/45	F3	8	•	s	545BS	180,30
		C35/45	F3	8	•	l	545ZS ³	181,30
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	22	•	m	456VS	180,20
		C35/45	F3	22	•	s	456BS	181,90
		C35/45	F3	22	•	l	456ZS ³	182,90
		C35/45	F3	16	•	m	506VS	181,10
		C35/45	F3	16	•	s	506BS	182,90
		C35/45	F3	16	•	l	506ZS ³	183,90
		C35/45	F3	8	•	m	544VS	183,10
		C35/45	F3	8	•	s	544BS	184,10
		C35/45	F3	8	•	l	544ZS ³	185,10
		C40/50	F4	22	•	m	557RS	186,10
		C40/50	F4	16	•	m	607RS	187,00
		C40/50	F4	8	•	m	645RS	190,50
		C45/55	F4	16	•	m	660RS	187,40
		C45/55	F4	8	•	m	673RS	192,80
		C50/60	F4	16	•	m	686RS	191,20
		C50/60	F4	8	•	m	698RS	197,10

■ Betone in Konsistenz F4 auf Anfrage

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.

² Nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten

³ Prüfalter mehr als 28 Tage

⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2023 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton, hoher Wassereindringwiderstand gemäß Richtlinie DAfStB, WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	261VS	159,10
		C25/30	F3	22	•	s	261BS	160,60
		C25/30	F3	16	•	m	312VS	163,00
		C25/30	F3	16	•	s	312BS	164,50
		C25/30	F3	8	•	m	346VS	166,80
		C25/30	F3	8	•	s	346BS	168,30
Stahlbeton, hoher Wassereindringwiderstand gemäß Richtlinie DAfStB, WU-Richtlinie	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	22	•	m	360VS	164,60
		C30/37	F3	22	•	s	360BS	165,80
		C30/37	F3	16	•	m	412VS	165,90
		C30/37	F3	16	•	s	412BS	167,20
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	8	•	m	446VS	172,30
		C30/37	F3	8	•	s	446BS	174,80
Stahlbeton mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, sowie hoher Wassersättigung ohne Taumittel	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 (LP) ²	C25/30	F3	16	•	m	313V	173,80
		C25/30	F3	16	•	s	313B	176,30
Stahlbeton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP) ²	C30/37	F3	16	•	m	414V	178,70
		C30/37	F3	16	•	s	414B	180,70
		C35/45	F3	16	•	s	508B	190,70

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	950VS	179,30
		C25/30	F6	8	•	m	962VS	182,60
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	16	•	m	955VS	182,10
		C30/37	F6	8	•	m	960VS	188,60
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Be- regnung, Frostangriff mit Taumittel und mäßiger Wassersättigung, Frostangriff ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung, chemisch mäßig angreifende Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F6	16	•	m	958VS	187,90
		C35/45	F6	8	•	m	964VS	192,10

■ Sichtbeton

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	16	•	m	314VS	164,30
		C25/30	F3	16	•	s	314BS	165,80
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	•	m	419VS	173,70
		C30/37	F3	16	•	s	419BS	177,20

■ Selbstverdichtender Beton Flowcrete auf Anfrage

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes
Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
² Nicht geeignet für maschinelles Flügellätten
³ Prüfbalter mehr als 28 Tage
⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Industriebau**■ Betone für Fußböden**

Hallenböden, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	264VS	163,30
		C25/30	F3	22	•	s	264BS	164,80
		C25/30	F3	16	•	m	314VS	164,30
		C25/30	F3	16	•	s	314BS	165,80
		C25/30	F3	8	•	m	344VS	171,90
		C25/30	F3	8	•	s	344BS	173,50
Stahlbetone für Fußböden nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, mit mäßiger Wassersättigung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ⁴	C30/37	F3	22	•	m	356VS	170,90
		C30/37	F3	22	•	s	356BS	172,50
		C30/37	F3	16	•	m	406VS	172,40
		C30/37	F3	16	•	s	406BS	174,00
		C30/37	F3	22	•	m	357VS	171,70
		C30/37	F3	22	•	s	357BS	174,10
		C30/37	F3	16	•	m	407VS	172,80
		C30/37	F3	16	•	s	407BS	175,40
Stahlbetone für Fußböden nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1, XM2 ⁴	C35/45	F3	22	•	m	457VS	176,30
		C35/45	F3	22	•	s	457BS	177,80
		C35/45	F3	16	•	m	507VS	179,90
		C35/45	F3	16	•	s	507BS	181,40
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2, XM3 ¹	C35/45	F3	22	•	m	456VS	180,20
		C35/45	F3	22	•	s	456BS	181,90
		C35/45	F3	16	•	m	509VS	182,50
		C35/45	F3	16	•	s	509BS	185,20

■ Betone für Schlauchpumpen

Stahlbetone für Hallenböden, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	314VS-5	169,90
Stahlbetone für Fußböden nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, mit mäßiger Wassersättigung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ⁴	C30/37	F5	16	•	m	407VS-5	180,90

■ FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“

FD-Beton, flüssigkeitsdicht, Stahlbeton für Außenbauteile, hoher Wassereindringwider- stand	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP) ²	C30/37	F3	16	•	m	414V	178,70
		C30/37	F3	16	•	s	414B	180,70
		C35/45	F3	16	•	s	508B	190,70
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ⁴	C30/37	F3	22	•	m	855VS	174,40
		C30/37	F3	22	•	s	855BS	176,90
		C30/37	F3	16	•	m	858VS	178,10
		C30/37	F3	16	•	s	858BS	180,60
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2, XM3 ¹	C35/45	F3	22	•	m	456VS	180,20
		C35/45	F3	22	•	s	456BS	181,90
		C35/45	F3	16	•	m	509VS	182,50
		C35/45	F3	16	•	s	509BS	185,20

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes
Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.

² Nicht geeignet für maschinelles Flügellätten

³ Prüfalter mehr als 28 Tage

⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2023 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING

ZTV-ING-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	22	•	m	786VS	162,20
		C25/30	F3	22	•	s	786BS	163,70
		C25/30	F3	22	•	l	786ZS ³	164,70
		C25/30	F3	16	•	m	801VS	163,70
		C25/30	F3	16	•	s	801BS	165,70
		C25/30	F3	16	•	l	801ZS ³	166,70
		C25/30	F3	8	•	m	805VS	169,20
		C25/30	F3	8	•	s	805BS	171,20
		C25/30	F3	8	•	l	805ZS ³	172,20
ZTV-ING-Beton für senkrechte Betonflächen im Sprühnebelbereich, Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone mit mäßig chemischem Angriff, mäßige Wassersättigung mit Taumittel und hohe Wassersättigung ohne Taumittel	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	22	•	m	782VS	170,10
		C30/37	F3	22	•	s	782BS	172,60
		C30/37	F3	22	•	l	782ZS ³	173,60
		C30/37	F3	16	•	m	797VS	173,80
		C30/37	F3	16	•	s	797BS	176,30
		C30/37	F3	16	•	l	797ZS ³	177,30
		C30/37	F3	8	•	m	808VS	177,10
		C30/37	F3	8	•	s	808BS	179,60
		C30/37	F3	8	•	l	808ZS ³	180,60
		C35/45	F3	22	•	m	783VS	178,90
		C35/45	F3	22	•	s	783BS	180,60
		C35/45	F3	22	•	l	783ZS ³	181,60
		C35/45	F3	16	•	m	798VS	182,30
		C35/45	F3	16	•	s	798BS	183,30
		C35/45	F3	16	•	l	798ZS ³	184,30
		C35/45	F3	8	•	m	807VS	185,30
		C35/45	F3	8	•	s	807BS	186,30
		C35/45	F3	8	•	l	807ZS ³	187,30
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	22	•	m	784VS	182,60
		C35/45	F3	16	•	m	794VS	184,40
ZTV-ING-Beton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, Kappen	XC4, XD3, XF4 (LP) ²	C25/30	F2	16	•	m	793V	175,60
		C25/30	F3	16	•	m	793VF3	177,20
ZTV-ING-Beton für Außenbauteile mit Frostangriff, hohe Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF4, XA2 (LP) ²	C30/37	F3	16	•	m	799V	181,20
		C30/37	F3	16	•	s	799B	182,90

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.

² Nicht geeignet für maschinelles Flügellätten

³ Prüfalter mehr als 28 Tage

⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

■ Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140 / Unterwasserbetone

Bohrpfahlbeton mit schwach chemisch angreifender Umgebung, Unterwasserbeton Sulfatgehalt bis 600 mg/l	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22	•	m	812VS	157,00
		C25/30	F5	22	•	m	812RS	160,20
		C25/30	F5	16	•	m	825VS	159,50
		C25/30	F5	16	•	m	825RS	162,70
		C30/37	F5	22	•	m	818VS	169,80
		C30/37	F5	22	•	m	818RS	173,30
		C30/37	F5	16	•	m	831VS	170,90
		C30/37	F5	16	•	m	831RS	174,50
Bohrpfahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff, Sulfatgehalt bis 1.500 mg/l, Unterwasserbeton	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	22	•	m	817VS	174,40
		C35/45	F5	16	•	m	826VS	179,00
		C35/45	F5	22	•	m	814VS	175,90
		C35/45	F5	16	•	m	827VS	180,50
Bohrpfahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff, Sulfatgehalt bis 3.000 mg/l, Unterwasserbeton	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	22	•	m	814RS	179,90
		C35/45	F5	16	•	m	827RS	184,70
Bohrpfahlbeton, Einbringen im Trockenen	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	22	•	m	841VS	160,30
		C25/30	F4	16	•	m	846VS	162,10
		C30/37	F4	22	•	m	842VS	167,20
		C30/37	F4	16	•	m	847VS	168,50

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.

² Nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten

³ Prüfalter mehr als 28 Tage

⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2023 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Zugabe-menge SF	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	-----------------	--------------------------	-----------	--

Faserbetone

■ Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfaser in kg)

Stahlfaserbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F4	22	•	20	m	967VS	auf Anfrage
		C20/25	F4	16	•	20	m	966VS	auf Anfrage
Stahlfaserbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	22	•	20	m	970VS	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	20	m	971VS	auf Anfrage
		C25/30	F4	22	•	25	m	972VS	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	25	m	973VS	auf Anfrage
		C25/30	F4	22	•	30	m	974VS	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	•	30	m	975VS	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 ⁴	C30/37	F4	22	•	20	m	910VS	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	•	20	m	911VS	auf Anfrage
		C30/37	F4	22	•	25	m	912VS	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	•	25	m	913VS	auf Anfrage
		C30/37	F4	22	•	30	m	914VS	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	•	30	m	915VS	auf Anfrage

■ Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Rohdichte-klassen	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Pumpfähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	-------------------	--------------------	-----------	-----------	-----------	--

Leichtbetone

■ Leichtbetone (nicht pumpfähig)

Leichtbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	XC1, XC2	LC16/18	D 1,4	F2	8		9920	auf Anfrage
Leichtbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	LC20/22	D 1,4	F2	8		9941	auf Anfrage
Leichtbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	LC30/33	D 1,6	F2	8		9981	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeit N/mm²	Pumpfähig	Trockenrohddichte t/m³	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-----------------------	-----------	------------------------	-----------	--

■ Porenleichtbetone

Verfüllungen	1	•	0,8	60V	180,40
	3	•	1,0	61V	182,90
Ausgleichsschichten	3	•	1,2	62V	187,30
	4	•	1,4	63V	187,00
	5	•	1,6	64V	189,40

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

¹ Expositionsklasse XM3 wird durch bauseits ausgeführtes Vergüten der Oberfläche mit Hartstoff gem. DIN 1100 erreicht.
² Nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten
³ Prüfalter mehr als 28 Tage
⁴ Bei XM2 Oberflächenbehandlung erforderlich

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe**■ Dränbetone nach FGSV Merkblatt 827 und 947**

Dränbetontragschichten	DB 15	C1	16	DBT67VS	158,60
	DB 20	C1	16	DBT87VS	164,10
	DB 25	C1	16	DBT107VS	171,30

■ Flüssigboden nach FGSV Merkblatt

Bodenmörtel wiederaushubfähig	-	F6	2	FB66B	145,90
-------------------------------	---	----	---	-------	--------

■ Füllmassen

Grabenmörtel für Kanalverbau, Einbetten von Rohren, Leitungen und Kabel	-	F6	2	65V	150,00
	-	F6	2	65B	151,00
Verfüllen von geschlossenen Rohrleitungen	-	F6	-	SUS1	171,40

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m ³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ Einkornbetone

Einkornbeton für Bauteile mit hoher Porosität	120	C1	8-16	50VS	137,70
	200	C1	2-8	52VS	147,50
	120	C1	16-22	51VS	135,60
	200	C1	16-22	54VS	146,20
	200	C1	8-16	53VS	147,40

■ Spritzbetone

Spritzbeton als Bereitstellungsgemisch	400	C0	8	90VS	186,40
	400	F3	8	97VS	183,00
	450	C0	8	92VS	191,30
	530	C0	8	93VS	202,40

* weitere Sonderbaustoffe wie z. B. Farb- und Walzbetone auf Anfrage

B = CEM II/A-LL 42,5 R
R = CEM III/A 52,5 N-SR
V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder CEM II/A-LL 32,5 R
Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
S = Splittbeton

Konsistenzklassen:	Verdichtungsmaß:
C0 sehr steif	≥ 1,46
C1 steif	1,45 bis 1,26

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

■ Sondernormmischungen

Verlegemörtel als Glattstrich 0-2 mm	50	C1	2	1V	137,70
	100	C1	2	2V	139,50
	250	C1	2	3V	152,40
	300	C1	2	4V	157,20
	350	C1	2	5V	164,20
	400	C1	2	6V	173,20
	400	C1	2	6B	174,20
	450	C1	2	7V	179,60
	500	C1	2	8V	185,50
	500	C1	2	8B	186,60
	550	C1	2	9V	190,30
	600	C1	2	10V	197,00
	600	C1	2	10B	200,80
Verlegemörtel als Estrich 0-8 mm	100	C1	8	26VS	141,40
	200	C1	8	27VS	148,90
	250	C1	8	28VS	157,80
	280	C1	8	25VS	161,60
	300	C1	8	29VS	163,40
	350	C1	8	30VS	168,60
	400	C1	8	31VS	174,20
	450	C1	8	32VS	184,10
	500	C1	8	33VS	192,00
	600	C1	8	34VS	200,80

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-----------	-----------	--

■ Sand/Kies/Splitt-Gemische

Sand	0-2	K70	62,40
Kies	2-8	K71	62,40
	8-16	K72	62,40
	2-16	K77	62,40
Splitt	2-8	S83	56,50
	8-16	S80	56,50
	2-16	S86	56,50
	16-22	S81	56,50

B = CEM II/A-LL 42,5 R
 R = CEM III/A 52,5 N-SR
 V = CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) oder
 CEM II/A-LL 32,5 R
 Z = CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R-LH (az)
 S = Splittbeton

Konsistenzklassen:	Verdichtungsmaß:
C0 sehr steif	≥ 1,46
C1 steif	1,45 bis 1,26

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

		Einheit	Euro
--	--	---------	------

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m³	20,00
Selbstabholer	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir einen Preisnachlass von	je m³	6,00
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 7,5 m³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen einer Restlieferung), berechnen wir für die auf 7,5 m³ fehlende Menge einen Frachtausgleich von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m³	20,00
Lieferzeit	Bei Spätereinsatz Montag bis Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	8,00
	mindestens jedoch	je Std.	160,00
	Bei Nachteinsatz Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	18,00
	mindestens jedoch	je Std.	360,00
	Bei Samstags Einsatz zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	9,50
	Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	je m³	20,00
	mindestens jedoch	je Std.	400,00
	Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung		nach Aufwand
Fuhrpark/ Vorhaltung Fahrmischer	Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage von Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 15:00 Uhr	je Fahrmischer je Std.	75,00
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m³ berechnen wir eine Zulage von	je Min.	1,60
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	1,60
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen nach 14:00 Uhr am Vortag sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m³	nach Aufwand
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m³	105,00
Saisonzulage	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m³	6,00
Temperaturzulage	Warmbeton Stufe 1 Lufttemperatur +5 bis -3 Grad Celsius	je m³	auf Anfrage
	Warmbeton Stufe 2 Lufttemperatur unter -3 Grad Celsius	je m³	auf Anfrage
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann, mit ausreichend Vorlaufzeit, die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m³	5,40
	Konsistenzklassenänderung von F4 auf F5	je m³	3,00
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m³	4,10
	Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.	je m³	6,50
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m³	3,30
Verarbeitungszeit	Bei Überschreitung der zulässigen Verarbeitungszeit durch verzögerte Abnahme auf der Baustelle sind wir berechtigt, die Lieferung abzubrechen. Zuzüglich zum vereinbarten Lieferpreis und den Entsorgungskosten berechnen wir weitere entstehende Kosten.		nach Aufwand
Kunststofffasern	Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Kunststofffasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m³	5,00
Stahlfasern	Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m³	5,00
Kiesbetone	Der Mehrpreis für Kiesbetone (ausgenommen LP-Betone) beträgt	je m³	5,05
Materialverfügbarkeit	Bei Nichtverfügbarkeit unserer Standardeinsatzstoffe (z.B. Flugasche, GK-Art etc.) berechnen wir für die Mehrkosten eines Ersatzstoffes		nach Vereinbarung
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m³	2,95
Mautabgabe	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage ohne CO ₂ -Komponente von	je m³	2,40
Rohstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m³	11,00
Kraftstoff-/ Energiezulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage basierend auf dem Dieselindeks der Vorwoche. Bei einem Dieselpreis von 1,80 €/l netto	je m³	3,60
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	8,50
Lieferscheinausdruck	Für Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m³	3,00

--	--

Zusätzliche Hinweise und Informationen

Mautabgabe	Die Bundesregierung sieht für 2023 bei der Mautabgabe gesetzlich eine zusätzliche CO ₂ -Komponente vor. Sofern diese final verabschiedet ist werden wir die CO ₂ -Komponente entsprechend in Rechnung stellen.
Lieferzeit	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Lieferzusage	Bestellungen führen wir nur im Rahmen unserer Kapazitäten aus. Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag/ innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Reinigung	Für die Fahrmischer muss auf der Baustelle eine Auswaschmöglichkeit gewährleistet sein.
Saisonzulage	Die Produktion und Belieferung in der kalten Jahreszeit erfolgt unter dem Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten.
Temperaturzulage	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
DGUV Verordnung	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §37 Abs. 3, §38 Abs. 1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrmischer untersagt. Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung | Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Unsere Produkte, nach DIN 1045-2, unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen Betonprüfstelle SCHWENK Technologiezentrum durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V., 73760 Ostfildern.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

PREISLISTE 2023

SCHWENK Beton Stuttgart

Mastgröße (Reichhöhe senkrecht bis) Reichweite bis	Schlauch- pumpe	M 24 bis 20 m	M 32 bis 28 m	M 36 bis 32 m	M 42 bis 38 m	M 47 bis 43 m	M 56 bis 52 m
---	--------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Pumpenpreise

■ Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilmasten

Preise in EURO zzgl. MwSt.										
Vorlauf bei der Bestellung mindestens				48 Std.	48 Std.	48 Std.	48 Std.	72 Std.	72 Std.	96 Std.
Mindestrüstzeit (Auf-/Abbau der Betonpumpe)				60 Min.	60 Min.	60 Min.	60 Min.	90 Min.	90 Min.	120 Min.
Grundpreis (An- und Abfahrt) je Einsatz				200,00	200,00	245,00	265,00	315,00	385,00	490,00
Nutzungspreis nach Fördermenge (zzgl. zum Grundpreis)	bis 20,00	pauschal		325,00	345,00	380,00	425,00	530,00	645,00	
	bis 60,00	je m³		15,05	16,20	17,35	20,65	22,95	25,10	
	bis 80,00	je m³		14,80	15,70	16,85	19,35	22,60	24,60	
	bis 100,00	je m³		14,50	15,35	16,60	19,00	22,00	24,10	
	bis 200,00	je m³		14,25	15,00	16,15	18,70	21,55	23,60	
	bis 300,00	je m³		13,90	14,60	15,85	18,20	21,10	23,05	
	über 300,00	je m³		13,50	14,10	15,35	17,70	20,65	22,55	
Klimaschutzabgabe (Mindestbetrag 10 € je Einsatz) je m³				0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	
Energiezuschlag (variabler Dieselaufschlag)**										
Stundensatz-Abrechnung bei Unterschreitung der Mindestfördermenge je Std.				240,00	240,00	265,00	290,00	340,00	460,00	555,00
Mindestfördermenge m³/Std. (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)					20	22	22	25	25	30

Der Mindestnutzungsbetrag, die Sonderleistungen und Zuschläge sowie die vergebliche Anfahrt sind nicht rabattfähig. Stundenberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle. Eventuelle Leistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet (z. B. zusätzlicher Materialtransport, Rundverteiler, etc.).

■ Sonderleistungen und Zulagen

Preise in EURO zzgl. MwSt.								
Fremdkosten Recycling/ Restbeton	pauschal	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00
Fahrtkosten zum Ort der Reinigung	pauschal	135,00	135,00	145,00	155,00	175,00	175,00	210,00
Standortwechsel innerhalb der Baustelle	je Wechsel	75,00	75,00	75,00	75,00	100,00	105,00	120,00
Vergebliche Baustellenanfahrt	pauschal	320,00	320,00	380,00	415,00	500,00	660,00	840,00
Kurzfristige Absage < 24 Std. vor Pumpbeginn	pauschal	320,00	320,00	340,00	375,00	420,00	525,00	640,00
Rohr-/ Schlauchleitungen bis DN 125	je lfd. m	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
Mehrkosten zum Auf-/ Abbau von Leitungen ohne Hilfe	je lfd. m	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Reduzierungen/ Bogen	je Stck.	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Transport zusätzlich benötigter Rohr-/ Schlauchleitungen	je Std.	nach Aufwand						
Notwendiger Schichtwechsel / Pausenvertretung auf der Baustelle (Pausenvertretung bei Betonagen über 7 Std. / Einsatz)	pauschal	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00	330,00
Samstagszuschlag von Ankunft - Abfahrt Baustelle	je Std.	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Zuschlag Werktag von 18:00 bis 20:00 Uhr	pauschal	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Nachzuschlag von 20:00 bis 06:00 Uhr	je Std.	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00
Zuschlag für Faser-, Sonder- und RC Betone	je m³	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Reinigungspool zum Verbleib	je Stck.	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Sicherheitspauschale	je Einsatz	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00

Bei Einsätzen über 17:00 Uhr hinaus sowie samstags, sonntags und feiertags und bei Sonderbetonen (Faser-, Leicht-, Rapid- und Schwerbetone) muss eine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle bereitgestellt werden.

**Energiezuschlag:

Der Energiezuschlag wird jeweils zum ersten eines Monats angepasst.

Als Referenzwert werden wir den vom Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC) veröffentlichten letzten vollständigen Diesel-Wochendurchschnittspreis heranziehen.

Dieser kann unter <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/> eingesehen werden.

Preisbasis 1,55 Euro/l - je Preisdifferenz von 0,05 Euro/l zum Dieselmischpreis von 1,55 Euro/l erhöht sich der Aufschlag um 0,07 Euro/m³ (sämtliche Preise netto).

Bemerkungen und zusätzliche Sonderleistungen

- (A) Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung bzw. der Auftraggeber verantwortlich.
- (B) Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.
- (C) Notwendige Straßen- oder Gehwegsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen.
- (D) Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und ebener ausreichend tragfähiger Aufstellplatz für die eingesetzte Maschinengröße.
- (E) Geeigneter Reinigungsplatz zum Reinigen der Pumpe auf der Baustelle.
- (F) Stellung eines eingewiesenen Einweisers für die Betonpumpe und die Fahrmischer.
- (G) Für die Pumpfähigkeit des zu fördernden Betons nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2/-3 ist grundsätzlich der Besteller verantwortlich.
- (H) Bei Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen bis DN 80 ist Beton mit einer maximalen Körnung von 0-16 mm und erhöhtem Leimgehalt erforderlich, bei Stahlfaserbetonen sind Rohr-/Schlauchleitungen von mind. DN 100 bzw. DN 125 erforderlich.
- (I) Bei Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen ist eine ausreichende Menge Anpumpmischung (Schlempe) zu bestellen.
- (J) Die Stundensatzabrechnung erfolgt bei Unterschreitung der Mindestfördermengen. Diese wird berechnet bei Einsätzen mit Schlauchleitung von Ankunft bis Abfahrt Baustelle, bei Einsätzen ohne Schlauchleitungen von Pumpbeginn/Best. Pumpbeginn bis Pumpende. Jeweils zuzüglich des Grundpreises.
- (K) Wir verweisen auf die bauseitige Bereitstellung von Hilfskräften für den Auf- und Abbau sowie der Reinigung der benötigten Schlauch- und Rohrleitung.
- (L) Schlauch- oder Rohrleitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur liegend, nicht am Ausleger hängend, verwendet werden.
- (M) Für einen benötigten 2. Maschinisten aufgrund der Baustellensituation berechnen wir 85,00 Euro pro Std., von Ankunft bis Abfahrt Baustelle.
- (N) Für Baustellenbesichtigung berechnen wir Ihnen 200,00 Euro (entfällt bei Einsatz der Betonpumpe).
- (O) Sonn- und Feiertagszuschlag berechnen wir Ihnen nach Vereinbarung.
- (P) Rundverteiler und stationäres Equipment können bei uns angemietet werden.
- (Q) Bei Terminverschiebung und Ausfall der Pumpe sind wir nicht kostenersatzpflichtig.
- (R) Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit sofort rein netto ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Bitte beachten Sie die aktuelle Sicherheitscheckliste für den Einsatz der Betonpumpe auf der Baustelle, diese finden Sie unter www.schwenk.de in der Rubrik „Downloads“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „Verkäufer“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB“), und
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betonpumpendienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie lärmiger Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
 - 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
 - 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
 - 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
 - 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
 - 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
 - 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
 - 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- ### 6. Haftung
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
 - 6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
 - 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- ### 7. Verjährung
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- ### 8. Sonstiges
- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
 - 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 - 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
 - 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischtrum, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladung selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
- Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugs Ermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilmast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrentile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Miete und Mietzeit

- 2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.
- 2.3 Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter <https://www.mvw.de/statistiken/verbraucherpreise/> veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselmotorkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend „**Dieselpreis**“ genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend „**Relevanter Dieselpreis**“ genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttretens der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend „**Basisdieselpreis**“ genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigende Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.
- 2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.
- 4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausrüstungs- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrtsgenehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

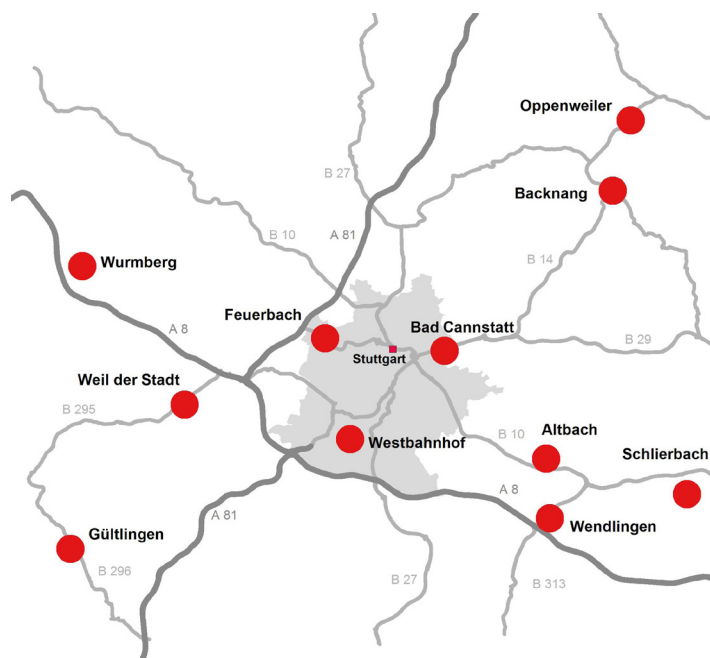
5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.
- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abrufl der Leistungen des Verkäufers.
- 6. Weitere Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern 6.4.4** und **6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.
- 7. Mängelrechte**
- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9. Sicherungsabtretung**
- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.
- 10. Liefertermine und Verzug**
- Die Bestimmungen in **Ziffer A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.
- 11. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Stuttgart GmbH & Co. KG

Dantestraße 19 | 70197 Stuttgart

Verwaltung

Dantestraße 19
70197 Stuttgart
Tel. +49 711 510979-0
Fax +49 711 510979-17
E-Mail info.stuttgart@schwenk.de
www.schwenk.de

Werk Westbahnhof

Dantestraße 19
70197 Stuttgart
Tel. Dispo +49 711 510979-41
Fax +49 711 510979-45

Werk Feuerbach

Leobener Straße 85
70469 Stuttgart
Tel. Dispo +49 711 510979-20
Fax +49 711 510979-25

Werk Bad Cannstatt

Alte Untertürkheimer Straße 70
70372 Stuttgart
Tel. Dispo +49 711 510979-70
Fax +49 711 510979-75

Werk Esslingen/Altbach

Entennest 1
73730 Esslingen
Tel. Dispo +49 711 3006511
Fax +49 711 3515485

Werk Weil der Stadt

Josef-Beyerle-Straße 21
71263 Weil der Stadt
Tel. Dispo +49 7033 9146
Fax +49 7033 9385

Werk Wurmberg

Hofstätterstraße 37
75449 Wurmberg
Tel. Dispo +49 7044 9404-42
Fax +49 7044 9404-43

Werk Gültlingen

Wildberger Straße 81
72218 Wildberg-Gültlingen
Tel. Dispo +49 7054 9226-3
Fax +49 7054 9226-4

Werk Schlierbach

Am Haslenbach 7
73278 Schlierbach
Tel. Dispo +49 7021 71848
Fax +49 7021 4810482

Werk Wendlingen

Schäferhauser Straße 16
73240 Wendlingen am Neckar
Tel. Dispo +49 7024 40917-10
Fax +49 7024 40917-20

Werk Backnang

Im Kusterfeld 25
71522 Backnang
Tel. Dispo +49 7191 1591
Fax +49 7191 83014

Werk Oppenweiler

Fabrikstraße 11
71570 Oppenweiler
Tel. Dispo +49 7191 4016
Fax +49 7191 4121



SCHWENK